

Jahresbericht
2013

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Postanschrift:
Postfach 86 02 40
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Vorwort

Der diesjährige Jahresbericht enthält neben den statistischen Daten einen Überblick über wichtige Verfahren, die den Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr beschäftigt haben und in naher Zukunft beschäftigen werden. Dabei gibt es zahlreiche Verfahren, die für die Steuerzahler von unmittelbarem Interesse sind.

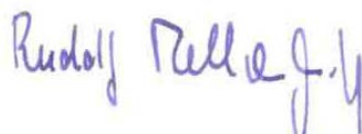
Aktuell wirft die moderne Datenverarbeitung zahlreiche Rechtsfragen auf. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 soll den elektronischen Zugang zu den Gerichten erweitern und erleichtern. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht vor, dass bis zum Veranlagungszeitraum 2017 eine vorausgefüllte Steuererklärung eingeführt wird. Gleichzeitig soll das Angebot an die Steuerpflichtigen für eine elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung ausgebaut werden, so dass auf den Papierverkehr weitgehend verzichtet werden kann. Damit werden weitreichende Folgen für das Besteuerungsverfahren verbunden sein.

Schon heute muss sich der Bundesfinanzhof mit Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs befassen. So hatte der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr Fälle im Zusammenhang mit der Verwendung von "ELSTER"-Einkommensteuererklärungen unter anderem zu entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger sich im Fall von Fehlern bei der elektronischen Erklärungsabgabe darauf berufen kann, dass das ELSTER-Formular im Gegensatz zur Einkommensteuererklärung in Papierform keinen vollständigen Ausdruck der Steuererklärung liefert. Antworten müssen auch in anderen Bereichen der modernen Datenverarbeitung gefunden werden. So hatte der Bundesfinanzhof über den Fall zu entscheiden, ob ein Internethandelsunternehmen ein Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung zu Daten von Nutzern verweigern kann, wenn der Datenserver im Ausland steht. In einem Verfahren, das dem Bundesfinanzhof vorliegt, streiten die Beteiligten darüber, ob elektronische Daten aus sog. Warenwirtschaftssystemen an die Finanzverwaltung herausgegeben werden müssen.

Mit Spannung wartet die Öffentlichkeit auf die Entscheidung in mehreren Verfahren von grundlegender Bedeutung. So wird sich der Bundesfinanzhof mit Transaktionen zu beschäftigen haben, die unter dem Stichwort Cum-/Ex-Geschäfte bekannt geworden sind, und bei denen es in der Vergangenheit oftmals zu einer doppelten Anrechnung der nur einmal auf Ebene der ausschüttenden Aktiengesellschaft abgeführten Kapitalertragsteuer gekommen ist. Für die Arbeitnehmer ist unter anderem von Interesse, ob Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Telearbeitsplätzen abzugsfähig sind. Bei den Verfahren zur Zinsschranke, zu den Werbungskosten bei Kapitaleinkünften und zur Einheitsbewertung der Grundsteuer rügen die Kläger, dass die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

So enthält der Jahresbericht nicht nur einen Überblick über die Statistik, die Verfahrensdauer und den hohen Anteil der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Vielmehr belegt er an zahlreichen Beispielen die große Bedeutung, die die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland hat.

München, den 4. Februar 2014



Präsident des Bundesfinanzhofs

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Angelegenheiten	1
I.	Rechtsprechung	1
II.	Wissenschaftliche Dienste	2
1.	Bibliothek.....	2
2.	Abteilung Information und Dokumentation.....	2
III.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen.....	3
IV.	Moot Court im Bundesfinanzhof.....	3
B.	Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen	5
I.	Die Ergebnisse des Jahres 2013 auf einen Blick	5
II.	Historischer Überblick	6
III.	Einzeldarstellungen.....	6
1.	Entwicklung der Eingänge im Jahr 2013	6
2.	Aufgliederung der Eingänge	7
3.	Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2013	9
4.	Aufgliederung der Erledigungen	10
5.	Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2013.....	12
6.	Aufgliederung der unerledigten Verfahren.....	13
C.	Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2013	15
I.	Einkommensteuer	15
1.	Steuerfreie Einnahmen	15
2.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	15
3.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	16
4.	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	16
5.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	17
6.	Sonstige Einkünfte	17
7.	Sonderausgaben.....	17
8.	Außergewöhnliche Belastungen	18
9.	Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	18
10.	Außerordentliche Einkünfte.....	18
II.	Doppelbesteuerungsabkommen / Internationales Steuerrecht.....	18
III.	Einkommensteuer (mit Auslandsbezug)	18
IV.	Körperschaftsteuer	18
V.	Umsatzsteuer	18

VI.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	20
VII.	Grunderwerbsteuer	20
VIII.	Kraftfahrzeugsteuer.....	20
IX.	Stromsteuer.....	20
X.	Marktordnungs- und Zollrecht	20
XI.	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	21
XII.	Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung	21
XIII.	Investitionszulage.....	22
D.	Im Jahr 2013 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse.....	23
I.	Einkommensteuer	23
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	23
2.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	24
3.	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	24
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	24
5.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	25
6.	Sonstige Einkünfte	25
7.	Sonderausgaben.....	25
8.	Familienleistungsausgleich	26
II.	Körperschaftsteuer	27
III.	Gewerbsteuer.....	27
IV.	Umsatzsteuer	27
V.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	28
VI.	Grundsteuer	28
VII.	Luftverkehrssteuer	28
VIII.	Stromsteuer.....	29
IX.	Abgabenordnung.....	29
E.	Im Jahr 2014 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung.....	31
I.	Einkommensteuer/Körperschaftsteuer.....	31
1.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	31
2.	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	32
3.	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	33
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	34
5.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	34
6.	Sonderausgaben.....	35

7.	Außergewöhnliche Belastungen	35
8.	Familienleistungsausgleich	36
9.	Verlustabzug	36
10.	Einkommensteuerveranlagung/Außerordentliche Einkünfte/ Tarif	36
II.	Umsatzsteuer	37
III.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	38
IV.	Grunderwerbsteuer	38
V.	Zollrecht	38
VI.	Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung	38
VII.	Investitionszulage.....	39
VIII.	Berufsrecht.....	40

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. Rechtsprechung

Ein Rückblick auf die Arbeitsergebnisse des Jahres 2013 bestätigt die weiter anhaltende Normalisierung des Arbeitsanfalls und der Bearbeitung der Rechtsstreitigkeiten beim Bundesfinanzhof.

Die Zahl der Eingänge ist im Jahr 2013 mit 3.069 Verfahren gegenüber dem Vorjahr (3.016 Verfahren) wieder leicht angestiegen. Die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr 2013 insgesamt 3.046 Verfahren erledigt. Sie haben dabei zwar das Vorjahresergebnis (2.962 Erledigungen) übertroffen, konnten die Eingänge aber nicht ganz ausgleichen. Der Bestand an unerledigten Verfahren hat sich dementsprechend gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht und beträgt zum Jahresende 2.259 Verfahren (gegenüber 2.236 im Vorjahr).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Bundesfinanzhof hat sich bereits seit mehreren Jahren bei acht Monaten stabilisiert. Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge. Aussagekräftiger ist daher die durchschnittliche Verfahrensdauer der Revisionen, in denen eine Sachentscheidung ergeht. Denn nur in diesen Verfahren geht es um die Klärung von entscheidungsbedürftigen Rechtsfragen. Sie beträgt im Berichtsjahr 20 Monate (nach 19 Monaten im Vorjahr). Bei den Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Bearbeitungsdauer bei sieben Monaten (nach sechs Monaten im Vorjahr).

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen entspricht – bezogen auf alle Verfahren – mit 17,5 % der Zahl des Vorjahres. Betrachtet man alleine die Revisionen, liegt der Erfolgsanteil der Steuerpflichtigen bei 40 % (41,7 % in 2012 und 42,9 % in 2011); bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 13,5 % (12 % in 2012 und 15 % in 2011).

Auch im Berichtsjahr 2013 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. Lediglich 142 der derzeit offenen Verfahren sind seit mehr als zwei Jahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union ergingen in acht Fällen; das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wurde in sechs Verfahren angerufen.

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2013 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 187.134 Büchern (davon 781 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 2.597 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 714 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2013 auf 2.668 Bände. Gleichzeitig wurden 6.539 ältere Bände ausgesondert (teils Dubletten, teils auch auf elektronischem Weg zugängliche Literatur), vor allem um Raum für eine notwendige Umstellung der Zeitschriftenbestände im Magazin zu schaffen.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung, die auch vom jeweiligen Arbeitsplatz sowie vom heimischen Richterarbeitsplatz aus genutzt werden können. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2013 284 Zeitschriften im Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind.

Der gesamte Literaturbestand des Hauses ist über den OPAC recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser für jedermann zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar.

2. Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der juris-GmbH hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 2.488 Rechtsprechungsdokumente (1.036 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 1.302 Entscheidungen der Finanzgerichte, 148 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union bzw. des Gerichts der Europäischen Union) sowie 3.221 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 606 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 28 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 138 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. www.juradmin.eu <<http://www.juradmin.eu>> unter „case law“) wurden 34 Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2013 waren rd. 66.250 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rd. 58.130 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 122.300 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten

Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 59 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie 327 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 75 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Auszubildende für den mittleren und gehobenen Dienst der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof pflegt seit vielen Jahren Kontakte mit den Beteiligten am finanzgerichtlichen Verfahren. Der bei gegenseitigen Besuchen stattfindende Meinungsaustausch wird von allen Seiten als fruchtbar angesehen. Er fördert das Verständnis für den Hintergrund bestimmter Verfahrensweisen und Positionen und erleichtert dadurch im Alltagsgeschäft den Umgang miteinander.

Zu einem mehrstündigen Fachgespräch empfing der Bundesfinanzhof am 29. Januar 2013 Mitglieder des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer. Gegenstand des Fachgesprächs waren diesmal neben dem Gesetzentwurf zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vor allem Fragen des Berufsrechts der Steuerberater sowie verfahrensrechtliche Fragen zum Finanzprozess.

IV. Moot Court im Bundesfinanzhof

Unter gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des Bundesfinanzhofs hat am 17. und 18. Oktober 2013 zum fünften Mal der sog. Moot Court zum Steuerrecht stattgefunden. In einem simulierten Gerichtsverfahren, dessen Gegenstand „echte“, d.h. beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionen gegen Urteile von Finanzgerichten waren, haben Studententeams nach einer Vorausscheidung die Rolle der Prozessbeteiligten durch Fertigung von Revisionschrift und Revisionserwiderung sowie die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernommen. Der erste Platz, den das Team der Universität Passau errungen hat, war wiederum mit einem von der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht gestifteten Preis von 1.000 € dotiert.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2013 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2013		2.236
2. Neueingänge		
a) Revisionen	735	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.657	
c) sonstige Beschwerden	222	
d) Entschädigungsklagen	12	
e) Erinnerungen	90	
f) Anhörungsrügen	99	
g) sonstige Verfahrenssachen	252	
h) Verfahren Großer Senat	2	
		3.069
3. Insgesamt anhängig		5.305
4. Erledigungen		
a) Revisionen	649	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.775	
c) sonstige Beschwerden	170	
d) Entschädigungsklagen	11	
e) Erinnerungen	104	
f) Anhörungsrügen	103	
g) sonstige Verfahrenssachen	233	
h) Verfahren Großer Senat	1	
		3.046
5. Anhängig geblieben am 31. Dezember 2013		2.259
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 10)	800	= 30,4 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 92)	1.265	= 48,1 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 59)	198	= 7,5 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 149)	368	= 14,0 v.H.
Summe	2.631	=100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2008	3.394	3.494	2.384
2009	3.430	3.364	2.450
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2013

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzverwaltung	Eingänge im Jahr 2013	davon Finanzverwaltung	anhängig im Jahr 2013
a) Revisionen	985	356	735	295	1.720
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.057	84	1.657	139	2.714
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	8	2	41	3	49
bb) andere (einstw. Anordnung, Beiladung u.a.)	42	1	181	2	223
d) Entschädigungsklagen	12	0	12	0	24
e) so. Klagen	0	0	0	0	0
f) Erinnerungen	22	0	90	0	112
g) Anhörungsrügen	20	0	99	1	119
h) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	18	0	47	0	65
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	70	2	205	2	275
i) Verfahren Großer Senat	2	1	2	0	4
Summe	2.236	446	3.069	442	5.305

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	299	239	538
Kindergeld	103	98	201
Körperschaftsteuer	57	35	92
Doppelbesteuerung	11	20	31
Eigenheimzulage	2	-	2
Gewerbsteuer	41	37	78
Bewertung	2	9	11
Erbschaft- und Schenkungsteuer	34	22	56
Grunderwerbsteuer	26	13	39
Investitionszulage	12	2	14
Kraftfahrzeugsteuer	3	3	6
Umsatzsteuer	101	93	194
Steuerberatungsrecht	5	2	7
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	20	24	44
Verfahrensrecht (Abgaben-, Finanzgerichtsordnung)	62	37	99
Sonstige	207	101	308
Summe	985	735	1.720

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	318	496	814
Kindergeld	73	156	229
Körperschaftsteuer	50	90	140
Doppelbesteuerung	13	22	35
Eigenheimzulage	5	8	13
Gewerbsteuer	36	57	93
Bewertung	7	5	12
Erbschaft- und Schenkungsteuer	25	34	59
Grunderwerbsteuer	18	29	47
Investitionszulage	10	10	20
Kraftfahrzeugsteuer	8	14	22
Umsatzsteuer	111	158	269
Steuerberatungsrecht	14	32	46
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	37	42	79
Verfahrensrecht (Abgaben-, Finanzgerichtsordnung)	147	211	358
Sonstige	185	293	478
Summe	1.057	1.657	2.714

b. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2.301
Personengesellschaften	279
Aktiengesellschaften	37
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	331
sonstige Rechtsformen	121
Summe	3.069

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2.620
Verwaltung	442
Sonstige	7
Summe	3.069

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2013

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	482	176
bb) Entschädigungsklagen	2	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	18	3
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	924	109
bb) Aussetzung der Vollziehung	49	4
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	355	7
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse, -urteile		
aa) Revisionen	28	3
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	594	7
cc) Aussetzung der Vollziehung	16	0
dd) Entschädigungsklagen	1	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	161	0
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	285	47
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	10	6
cc) Löschungen	31	2
dd) Vorlagebeschlüsse	18	8
ee) sonstige	71	12
f) Verfahren Großer Senat	1	1
Summe	3.046	385

Im Laufe des Jahres 2013 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.631 Entscheidungen sind 460 (17,5 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

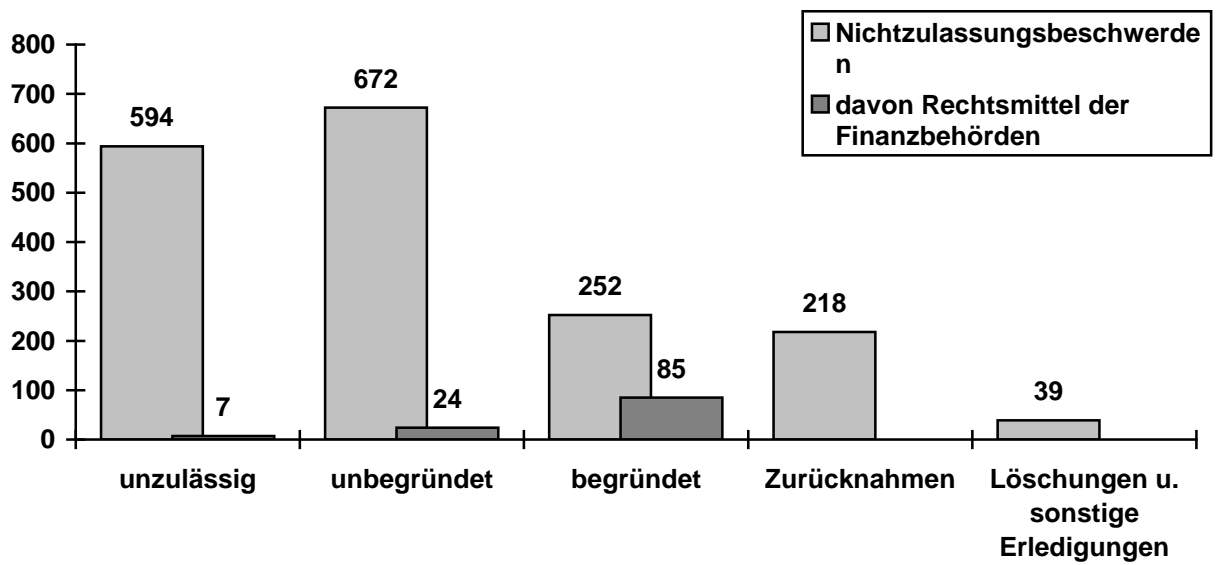
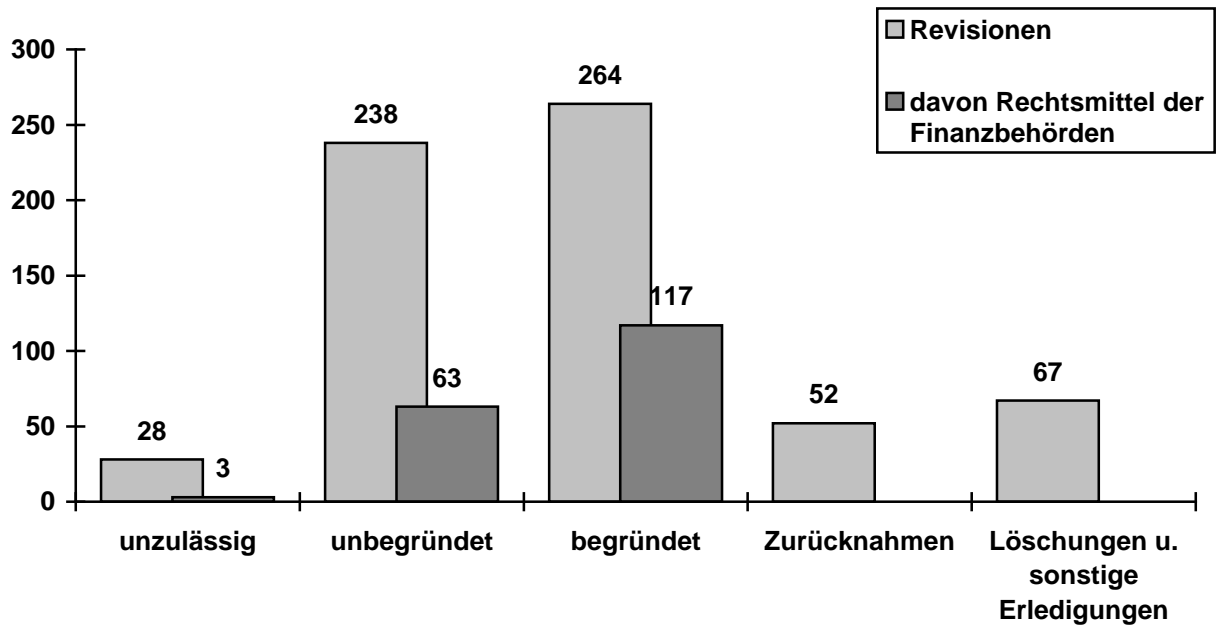
Von den 790 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln - 10 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen - sind 152 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

In 387 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

d. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	28	594
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	3	7
Unbegründet	238	672
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	63	24
Begründet	264	252
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	117	85
Zurücknahmen	52	218
Löschungen	2	16
Vorlagebeschlüsse	17	-
Sonstige	48	23
Summe	649	1.775



e. Mündliche Verhandlungen

In 183 = 7 v.H. (Vorjahr 170 = 6,7 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2013 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 128 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 55 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 159 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 140 Fällen rechtskräftig geworden.

f. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2013 insgesamt 2.631 Entscheidungen sind 341 (= 13 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 77 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2013

	anhängig im Jahr 2013	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2013	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2013	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	1.720	651	649	234	1.071	417
b) Nichtzulassungsbeschwerden	2.714	223	1.775	140	939	83
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	49	5	31	4	18	1
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	223	3	139	3	84	0
d) Entschädigungsklagen	24	0	11	0	13	0
e) so. Klagen	0	0	0	0	0	0
f) Erinnerungen	112	0	104	0	8	0
g) Anhörungsrügen	119	1	103	1	16	0
h) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	65	0	40	0	25	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	275	4	193	2	82	2
i) Verfahren Großer Senat	4	1	1	1	3	0
Summe	5.305	888	3.046	385	2.259	503

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2012 (=2.183)	1.1.2013 (=2.237)	1.1.2014 (= 2.259)
2007	1		
2008	15	2	
2009	111	13	
2010	345	113	23
2011	1.711	406	119
2012		1.703	348
2013			1.769

b. Verfahrensdauer¹

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2013 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	20
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	11
Nichtzulassungsbeschwerden	7
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	8

C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2013

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2013 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

I. Einkommensteuer

1. Steuerfreie Einnahmen

Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer sind steuerfrei

(Urteil vom 17. Oktober 2012 VIII R 57/09) PM Nr. 1

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

Vermögensanlage in „gebrauchte“ Lebensversicherungen ist kein Gewerbebetrieb

(Urteil vom 11. Oktober 2012 IV R 32/10) PM Nr. 3

Beteiligungsgrenze von 1% verfassungsgemäß

(Urteil vom 24. Oktober 2012 IX R 36/11) PM Nr. 4

Veranlagungszeitraumbezogener Begriff der wesentlichen Beteiligung i.S. von § 17 Abs. 1 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002

(Urteil vom 11. Dezember 2012 IX R 7/12) PM Nr. 10

Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs hinsichtlich bilanzieller Rechtsfragen

(Beschluss vom 31. Januar 2013 GrS 1/10) PM Nr. 17

Prostituierte erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb

(Beschluss vom 20. Februar 2013 GrS 1/12) PM Nr. 24

Abfindung bei Streit über Erbschaft in Anteil an einer Personengesellschaft führt zu Veräußerungsgewinn

(Urteil vom 16. Mai 2013 IV R 15/10) PM Nr. 55

Fehlende Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften gleichheitswidrig?

(Beschluss vom 10. April 2013 I R 80/12) PM Nr. 69

Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen (Fortentwicklung der Rechtsprechung)

(Urteil vom 17. Juli 2013 X R 31/12) PM Nr. 74

Gewinnrealisierung kann auch bei Einbringung eines Betriebs in eine Mitunternehmerschaft gegen Mischentgelt vermieden werden

(Urteil vom 18. September 2013 X R 42/10) PM Nr. 78

Beratungskosten für Verständigungsverfahren mindern Veräußerungsgewinn nicht

(Urteil vom 9. Oktober 2013 IX R 25/12) PM Nr. 85

Angehörigenverträge: Fremdvergleich muss anlassbezogen ausgeführt werden (Darlehensvertrag)

(Urteil vom 22. Oktober 2013 X R 26/11) PM Nr. 90

3. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

"Häusliches" Arbeitszimmer bei Nutzung der zweiten Wohnung in Zweifamilienhaus

(Urteil vom 15. Januar 2013 VIII R 7/10) PM Nr. 21

Kein erneuter Verpflegungsmehraufwand bei Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von weniger als vier Wochen

(Urteil vom 28. Februar 2013 III R 94/10) PM Nr. 28

Aufwand für Auslandsreisen eines nebenberuflichen Autors für kaufmännische Lehrbücher nicht abziehbar

(Urteil vom 7. Mai 2013 VIII R 51/10) PM Nr. 57

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Stellplatz- und Garagenkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

(Urteil vom 13. November 2012 VI R 50/11) PM Nr. 9

Kosten einer Betriebsveranstaltung sind erst bei Überschreiten einer Freigrenze Arbeitslohn. Die Freigrenze beträgt auch 2007 noch 110 €

(Urteil vom 12. Dezember 2012 VI R 79/10) PM Nr. 11

1%-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises verfassungsrechtlich unbedenklich

(Urteil vom 13. Dezember 2012 VI R 51/11) PM Nr. 14

Doppelte Haushaltsführung – „eigener Hausstand“ bei gemeinsamer Haushaltsführung von Eltern und erwachsenen, wirtschaftlich eigenständigen Kindern

(Urteil vom 16. Januar 2013 VI R 46/12) PM Nr. 23

Besteuerung von Pensionen und Betriebsrenten verfassungsrechtlich unbedenklich

(Urteile vom 7. Februar 2013 VI R 83/10 und VI R 12/11) PM Nr. 33

Altersteilzeit - Besteuerung der Bezüge während der Freistellungsphase (Blockmodell)

(Urteil vom 21. März 2013 VI R 5/12) PM Nr. 36

Doppelte Haushaltsführung - aufwandsunabhängige Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten

(Urteil vom 18. April 2013 VI R 29/12) PM Nr. 37

Dienstwagenbesteuerung: Anwendung der 1 %-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung

(Urteile vom 21. März 2013 VI R 31/10, VI R 46/11 und VI R 42/12 sowie vom 18. April 2013 VI R 23/12) PM Nr. 38

Teilnahme an Betriebsveranstaltung als steuerpflichtiger Lohn

(Urteile vom 16. Mai 2013 VI R 94/10 und VI R 7/11) PM Nr. 68

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen

(Urteil vom 11. Dezember 2012 IX R 14/12) PM Nr. 7

Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

(Urteil vom 9. Juli 2013 IX R 43/11) PM Nr. 62

6. Sonstige Einkünfte

Privates Veräußerungsgeschäft bei lastenfreier Veräußerung eines bei Anschaffung mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks

(Urteil vom 12. Juni 2013 IX R 31/12) PM Nr. 54

Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke sind seit 2005 steuerpflichtig; sie sind aber ermäßigt zu besteuern

(Urteil vom 23. Oktober 2013 X R 3/12) PM Nr. 84

7. Sonderausgaben

Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS) nicht als Basisvorsorgeaufwendungen abziehbar

(Urteil vom 15. Mai 2013 X R 18/10) PM Nr. 65

8. Außergewöhnliche Belastungen

Kein Abzug von Strafverteidigungskosten

(Urteil vom 16. April 2013 IX R 5/12) PM Nr. 58

9. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeld auch für Kinder einer eingetragenen Lebenspartnerin

(Urteil vom 8. August 2013 VI R 76/12) PM Nr. 73

Verlängerter Bezug auch bei Studium während des Zivildienstes

(Urteil vom 5. September 2013 XI R 12/12) PM Nr. 75

10. Außerordentliche Einkünfte

Honorareinnahmen eines Rechtsanwalts aus der Bearbeitung eines mehrjährigen Mandats

(Urteil vom 30. Januar 2013 III R 84/11) PM Nr. 18

II. Doppelbesteuerungsabkommen / Internationales Steuerrecht

Nutzung einer spanischen Ferienimmobilie kann zu steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen führen

(Urteil vom 12. Juni 2013 I R 109-111/10) PM Nr. 66

III. Einkommensteuer (mit Auslandsbezug)

Besteuerung von Erträgen aus ausländischen „schwarzen“ Fonds auf dem europarechtlichen Prüfstand

(Beschluss vom 6. August 2013 VIII R 39/12) PM Nr. 76

IV. Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuerbefreiung für die Abgabe von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke

(Urteil vom 31. Juli 2013 I R 82/12) PM Nr. 92

V. Umsatzsteuer

Energieerzeugung durch Blockheizwerk im selbstgenutzten Einfamilienhaus

(Urteil vom 12. Dezember 2012 XI R 3/10) PM Nr. 13

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer GbR

(Beschluss vom 20. Februar 2013 XI R 26/10) PM Nr. 22

Kein ermäßigter Steuersatz für Umsätze mit einer sog. "Coaster-Bahn" (Schlittenbahn)

(Urteil vom 20. Februar 2013 XI R 12/11) PM Nr. 32

Zur Steuerfreiheit von Leistungen eines Altenwohnheims

(Urteil vom vom 19. März 2013 XI R 45/10) PM Nr. 34

Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten

(Urteil vom 11. April 2013 V R 29/10) PM Nr. 40

Leistungen von Berufsbetreuern steuerfrei

(Urteil vom 25 April 2013 V R 7/11) PM Nr. 41

Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht steuerbar

(Urteil vom 20. März 2013 XI R 6/11) PM Nr. 43

Innergemeinschaftliche Lieferung im Reihengeschäft unter Beteiligung eines im Drittland ansässigen
Zwischenerwerbers

(Urteil vom 28. Mai 2013 XI R 11/09) PM Nr. 44

Zur Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze aus dem Betrieb einer Kampfsportschule

(Urteil vom 28. Mai 2013 XI R 35/11) PM Nr. 51

Erwerb eines Portfolios zahlungsgestörter Forderungen keine steuerbare Leistung des
Forderungskäufers an den Verkäufer

(Urteil vom 4. Juli 2013 V R 8/10) PM Nr. 63

Zum Vorsteuerabzug eines Profifußballvereins aus Rechnungen von Spielervermittlern

(Urteil vom 28. August 2013 XI R 4/11) PM Nr. 70

Zimmervermietung an Prostituierte

(Urteil vom 22. August 2013 V R 18/12) PM Nr. 72

Umsatzsteuerfreiheit eines ärztlichen Notfalldienstes

(Urteil vom 8. August 2013 V R 13/12) PM Nr. 79

Bauträger nicht Steuerschuldner gemäß § 13b UStG

(Urteil vom 22. August 2013 V R 37/10) PM Nr. 80

Abgabe von "Gratis-Handys" durch einen Vermittler von Mobilfunkverträgen

(Urteil vom 16. Oktober 2013 XI R 39/12) PM Nr. 81

Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

(Urteil vom 24. April 2013 XI R 3/11) PM Nr. 83

Flächenschlüssel bei der Vorsteueraufteilung von gemischt genutzten Gebäuden

(Urteil vom 22. August 2013 V R 19/09) PM Nr. 88

VI. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Keine Anrechnung von im Ausland auf dort angelegtes Kapitalvermögen gezahlter Erbschaftsteuer, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen fehlt

(Urteil vom 19. Juni 2013 II R 10/12) PM Nr. 45

Steuerfreie Zuwendung eines Familienwohnheims zwischen Ehegatten

(Urteil vom 18. Juli 2013 II R 35/11) PM Nr. 77

Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ab 2009 geltenden Erbschaftsteuergesetzes

(Beschluss vom 21. November 2013 II B 46/13) PM Nr. 91

VII. Grunderwerbsteuer

Minderung der Bemessungsgrundlage bei Übernahme von Erwerbsnebenkosten durch den Veräußerer

(Urteil vom 17. April 2013 II R 1/12) PM Nr. 30

Änderung des Gesellschafterbestands bei Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Gesellschafters

(Urteil vom 16. Mai 2013 II R 3/11) PM Nr. 64

VIII. Kraftfahrzeugsteuer

Verwendung einer Zugmaschine für Biogasanlage nicht steuerbefreit

(Urteil vom 6. März 2013 II R 55/11) PM Nr. 29

IX. Stromsteuer

Keine Begünstigung für Abfallwirtschaftsunternehmen

(Urteil vom 16. April 2013 VII R 25/111) PM Nr. 35

X. Marktordnungs- und Zollrecht

Zollpräferenzen für israelische Waren gelten nicht für im Westjordanland hergestellte Erzeugnisse

(Urteil vom 19. März 2013 VII R 6/12) PM Nr. 26

XI. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Prüfung der Geschäftsunterlagen einer „Taxizentrale“

(Urteil vom 23. Oktober 2012 VII R 41/10) PM Nr. 2

XII. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung

Rehabilitationsinteresse des Steuerpflichtigen bei rechtswidrigem Auskunftersuchen der Steuerfahndung

(Urteil vom 4. Dezember 2012 VIII R 5/10) PM Nr. 6

Aufhebung der Vollziehung eines dinglichen Arrestes ohne Sicherheitsleistung

(Beschluss vom 6. Februar 2013 XI B 125/12) PM Nr. 12

Keine Steuerhinterziehung bei Geltendmachung eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags

(Urteil vom 4. Dezember 2012 VIII R 50/10) PM Nr. 19

Keine Haftung von Bankmitarbeitern wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter

(Urteil vom 15. Januar 2013 VIII R 22/10) PM Nr. 20

Erfolgreiche Klage wegen überlanger Dauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens

(Urteil vom 17. April 2013 X K 3/12) PM Nr. 27

Anspruch des Insolvenzverwalters gegen das Finanzamt auf Erteilung eines Kontoauszugs für den Insolvenzschuldner

(Urteil vom 19. März 2013 II R 17/11) PM Nr. 31

Auskunftspflicht Dritter: Kein Verweigerungsrecht wegen privatrechtlich vereinbarter Geheimhaltung (hier: Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform)

(Urteil vom 16. Mai 2013 II R 15/12) PM Nr. 39

Grobes Verschulden des Steuerberaters bei Verwendung einer „komprimierten“ Elster-Einkommensteuererklärung

(Urteil vom 16. Mai 2013 III R 12/12) PM Nr. 48

Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform

(Urteil vom 10. April 2013 I R 45/11) PM Nr. 50

Keine rückwirkende Verzinsung der Einkommensteuernachzahlung bei rückwirkendem Wegfall eines Investitionsabzugsbetrags

(Urteil vom 11. Juli 2013 IV R 9/12) PM Nr. 56

Abweichende Angaben in Steuererklärungen können eine leichtfertige Steuerverkürzung bedeuten
(Urteil vom 23. Juli 2013 VIII R 32/11) PM Nr. 61

Verwertungsverbot von Zufallserkenntnissen im Besteuerungsverfahren
(Beschluss vom 24. April 2013 VII B 202/12) PM Nr. 82

Keine Verlängerung der Festsetzungsverjährung bei vom Steuerberater leichtfertig unrichtig erstellter
Einkommensteuererklärung
(Urteil vom 29. Oktober 2013 VIII R 27/10) PM Nr. 87

Weitere erfolgreiche Klage wegen überlanger Dauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens
(Urteil vom 7. November 2013 X K 13/12) PM Nr. 89

XIII. Investitionszulage

BFH legt dem EuGH Fragen zur KMU-Empfehlung 2003 vor
(Beschluss vom 20. Dezember 2012 III R 30/11) PM Nr. 15

D. Im Jahr 2013 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. Einkommensteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Teilwertabschreibung bei Einnahmen-Überschussrechnung: In den Verfahren III R 12/13 und III R 13/13 ist streitig, ob bei einem Einzelunternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, ausnahmsweise eine gewinnmindernde Berücksichtigung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung einer GmbH-Beteiligung auf den Erinnerungswert von 1 € in Betracht kommt, wenn die GmbH zum Ende des Gewinnermittlungszeitraums auf den Einzelunternehmer (Alleingesellschafter) verschmolzen wird und damit möglicherweise ein "Totalverlust" der Beteiligung vorliegt.

Beteiligung eines minderjährigen Kindes am Familienunternehmen: Die ertragsteuerliche Anerkennung einer Familienpersonengesellschaft setzt grundsätzlich voraus, dass die zwischen den Familienmitgliedern geschlossenen Verträge zivilrechtlich wirksam sind. In diesem Zusammenhang wird der IV. Senat im Verfahren IV R 27/13 zu entscheiden haben, ob es für die steuerliche Anerkennung einer stillen Beteiligung des minderjährigen Sohnes am Einzelunternehmen seines Vaters bei schenkweiser Überlassung der vereinbarten Geldeinlage der Mitwirkung eines gerichtlich bestellten Ergänzungspflegers bzw. einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft hätte.

Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei der Einkommensteuer: Bis einschließlich des Jahres 2007 war die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gewinnmindernd bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Im Verfahren IV R 8/13 hat sich der IV. Senat mit der Frage zu befassen, ob er das ab dem Jahr 2008 bestehende Abzugsverbot und damit die Beendigung der wechselseitigen Beeinflussung der Berechnungsgrundlagen der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer für verfassungsgemäß erachtet. Dieselbe Frage stellt sich in einem Verfahren des I. Senats (I R 21/12).

Golfturnier im Zusammenhang mit sozialem Zweck: In dem Verfahren IV R 24/13 wird sich der IV. Senat mit der Frage beschäftigen, ob Aufwendungen für die Veranstaltung eines Golfturniers einschließlich Abendveranstaltung als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen, wenn diese auch dazu diene, von den teilnehmenden Geschäftspartnern, Prominenten und sonstigen Personen Spendengelder für einen sozialen Zweck zu sammeln.

Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags für eine Photovoltaikanlage: Mit dem Verfahren X R 4/13 ist die Frage an den BFH herangetragen worden, ob der Steuerpflichtige einen Investitionsabzugsbetrag entgegen der Verwaltungsauffassung im auf die erstmalige Bildung folgenden Jahr aufstocken kann, wenn er im Bildungsjahr den Höchstbetrag von max. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten nicht ausgeschöpft hat.

Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs: In dem Verfahren X R 20/13 streiten die Beteiligten darüber, ob der sog. Zeitreihenvergleich eine geeignete Methode für eine sachgerechte Schätzung des Gewinns einer Speisegaststätte ist. Der Zeitreihenvergleich ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Regel wöchentlich ein bereinigter Wareneinkauf ermittelt, diesem der erzielte Erlös gegenübergestellt und so für jede Wochenperiode ein Rohgewinnaufschlagsatz errechnet wird. Der Durchschnittssatz aus der Zehnwochenperiode mit dem höchsten durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz wird dann auf das gesamte Jahr angewandt.

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Einkünfte einer technischen Übersetzungsgesellschaft: Das Verfahren VIII R 46/13 wirft die Frage auf, ob ein auf technische Übersetzungen spezialisiertes Büro auch dann freiberufliche Einkünfte erzielen kann, wenn ein Teil der Übersetzungen unter Zuhilfenahme von Fremdübersetzern erbracht werden.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Regelmäßige Arbeitsstätte der Kabinenchefin einer Fluglinie: Die Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Fahrten von seiner Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte sind nur begrenzt in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 € pro Kilometer) abzugsfähig. Bei einer Auswärtstätigkeit hingegen kann der Arbeitnehmer die Fahrtkosten in voller Höhe geltend machen. In dem Verfahren VI R 54/13 ist u.a. streitig, ob die Kabinenchefin einer Fluglinie an ihrem Heimatflughafen eine regelmäßige Arbeitsstätte hat.

Teilnahme an Sensibilisierungswoche als Arbeitslohn: Arbeitslohn liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer Einnahmen für seine Arbeitsleistungen gewährt werden und ein sogenannter Entlohnungscharakter gegeben ist. Dagegen ist Arbeitslohn zu verneinen, wenn der gewährte Vorteil im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. In dem Verfahren VI R 28/13 wird die streitige Frage an den BFH herangetragen, ob Arbeitslohn vorliegt, wenn der Arbeitgeber die Kosten für eine sogenannte Sensibilisierungswoche übernimmt, in der grundlegende Kenntnisse für einen gesunden Lebensstil vermittelt werden.

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Werbungskostenabzug bei den Kapitaleinkünften: In dem Verfahren VIII R 13/13 stellt sich dem VIII. Senat die Frage, ob der gesetzliche Ausschluss des Werbungskostenabzugs bei den Kapitaleinkünften jedenfalls dann verfassungswidrig ist, wenn der individuelle Steuersatz unter 25% liegt.

Verrechnung halbirter Altverluste mit vollen Neugewinnen aus Wertpapierverkäufen: Die Verfahren VIII R 37/13 sowie VIII R 51/13 bieten dem VIII. Senat die Gelegenheit zu prüfen, ob die gesetzlich vorgesehene Verrechnung von Verlusten aus Wertpapierveräußerungsgeschäften, die nach dem Halbeinkünfteverfahren ermittelt wurden, mit Gewinnen, die unter dem Regime der Abgeltungsteuer und damit in voller Höhe entstanden sind, im Hinblick auf das faktische hälftige Verlustabzugsverbot verfassungsmäßig ist.

Abgeltungsteuer für Kapitalerträge von nahen Angehörigen: Das Verfahren VIII R 9/13 bietet dem VIII. Senat die Gelegenheit, sich mit an "nahe stehende Personen" geleisteten Kreditzinsen zu befassen, die von der Abgeltungsteuer ausgeschlossen sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG). Neben der Begriffsbestimmung geht es insbesondere um die Frage, ob eine verfassungswidrige Diskriminierung der Familie gegeben ist.

Barabfindung beim Aktientausch als Kapitalertrag: Die Verfahren VIII R 10/13 sowie VIII R 42/13 werfen die Frage auf, ob Barabfindungen, die nach der Einführung der Abgeltungsteuer anlässlich eines Tausches von sog. Altaktien, bei denen die einjährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen war, geleistet werden, gleichwohl zu Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG führen.

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Abzug von Maklerkosten als „Geldbeschaffungskosten“: Gegenstand des Revisionsverfahrens IX R 22/13 ist die Frage, ob die Maklerkosten, die anlässlich des Verkaufs eines Mietobjekts anfallen, als Werbungskosten bei anderen Mietobjekten abziehbar sind, soweit mit dem Veräußerungserlös Darlehen getilgt werden, die zur Finanzierung der anderen Mietobjekte aufgenommen wurden, und dieser Verwendungszweck von vornherein im Kaufvertrag bestimmt worden ist.

6. Sonstige Einkünfte

Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften: Mit Beschluss vom 7. Juli 2010 (2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verlängerung der früher sogenannten Spekulationsfrist bei der Veräußerung von Grundstücken mit belastenden Folgen einer unechten Rückwirkung verbunden war, die zum Teil den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes widersprechen. Das Revisionsverfahren IX R 40/13 (ähnlich IX R 27/13, IX R 48/13 und IX R 51/13) wirft die Frage auf, ob die in Ziffer II.1 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2012 vorgesehene Vereinfachungsregelung, wonach bei der Ermittlung des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG der Umfang des steuerbaren Wertzuwachses entsprechend dem Verhältnis der Besitzzeit nach dem 31. März 1999 im Vergleich zur Gesamtbesitzzeit linear (monatsweise) zu ermitteln ist, dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

Provision für die Verpfändung eines GmbH-Anteils: Das Revisionsverfahren IX R 35/13 wirft die Frage auf, ob eine für die Verpfändung von GmbH-Anteilen zur Sicherung von Krediten bei der Beteiligungsgesellschaft erhaltene Provision als Einkünfte aus Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern ist.

7. Sonderausgaben

Voller Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu privaten Risikolebens-, Unfall- und Kapitallebensversicherungen: Mit dem Verfahren X R 5/13 ist die Frage an den X. Senat herangetragen worden, ob es verfassungsgemäß ist, wenn sich Beiträge zu privaten Risikolebens-, Unfall- und Kapitallebensversicherungen letztlich deshalb nicht im Rahmen des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen auswirken, weil die gesetzlichen Höchstbeträge bereits durch den Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ausgeschöpft sind.

Sonderausgabenabzug bei einer Spende an eine - als gemeinnützige Einrichtung im balearischen Stiftungsregister eingetragene - Stiftung spanischen Rechts: Als Folge einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Spenden ins EU-Ausland als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Verfahren X R 7/13 ist zu entscheiden, welche Anforderungen an die vom Spender zu erbringenden Nachweise zu stellen sind.

Schulgeldzahlungen für den Besuch einer englischen Privatschule: Die Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen für den Besuch einer in der EU belegenen Privatschule setzt u.a. voraus, dass die Schule zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle

anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Im Verfahren X R 17/13 ist letztlich streitig, welche Anforderungen an die inländische Anerkennung zu stellen sind.

Verfassungsmäßigkeit des Abzugs von Kinderbetreuungskosten: Mit Urteil vom 5. Juli 2012 III R 80/09 (BFHE 238, 76, BStBl II 2012, 816) hat der BFH entschieden, dass es infolge des Typisierungsspielraums des Gesetzgebers verfassungsgemäß ist, den Abzug von Kinderbetreuungskosten vom Vorliegen bestimmter persönlicher Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, längerfristige Erkrankung u.ä.) abhängig zu machen. Der BFH hat jedoch in dieser Entscheidung Zweifel geäußert, ob nicht weitere Zwangsläufigkeitsgründe hätten einbezogen werden müssen – insbesondere im Hinblick darauf, dass ein Bedarf an Fremdbetreuung auch dann unabweisbar entstehen kann, wenn bei Erwerbstätigkeit des einen Elternteils eine größere Zahl minderjähriger Kinder zu betreuen ist. Mit dem Verfahren III R 18/13 ist nun die Frage an den BFH herangetragen worden, ob ein solcher Fall bereits dann vorliegt, wenn drei unter vierjährige Kinder zu betreuen sind.

8. Familienleistungsausgleich

Festsetzungsverjährung bei leichtfertiger "Erschleichung" von Kindergeld als

Steuervergütung: Im Verfahren III R 21/13 ist die Frage an den BFH herangetragen worden, ob die Familienkasse im November 2011 noch berechtigt war, eine Kindergeldfestsetzung für die Monate Juni 2004 bis Dezember 2005 rückwirkend aufzuheben und das überzahlte Kindergeld zurückzufordern. Insoweit kommt es darauf an, ob die - in diesem Fall auf fünf Jahre verlängerte - Festsetzungsfrist in ihrem Ablauf gehemmt wurde. Streitig ist nun, ob dies bei dem monatlich laufend gezahlten Kindergeld zutraf, weil im November 2011 möglicherweise noch keine strafrechtliche Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Ausbildung eines Soldaten auf Zeit zum Reserveoffizier als Berufsausbildung: Im Verfahren III R 41/13 ist die Frage streitig, ob die Ausbildung zum Reserveoffizier deshalb als Berufsausbildung i.S. des Kindergeldrechts anzuerkennen ist, weil sie nach Ablauf, Inhalt und Dauer der Ausbildung derjenigen zum aktiven Offizier des Truppendienstes ohne Studium entspricht. Dagegen könnte sprechen, dass Reserveoffiziere regelmäßig kurz nach Abschluss ihrer Ausbildung aus dem aktiven Dienst ausscheiden und zu Reservisten werden, die Ausbildung damit nicht unmittelbar der Schaffung einer Lebensgrundlage dient.

Kindergeld trotz abgeschlossener studienintegrierter Ausbildung zum Steuerfachangestellten für die Zeit des länger dauernden dualen Bachelor-Studiums Steuerrecht: Seit 2011 wird ein Kind bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums grundsätzlich ohne weitere Voraussetzungen berücksichtigt. Im Anschluss hieran erfolgt eine Berücksichtigung des Kindes nur noch, wenn dieses überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgeht oder diese "unschädlich" ist. Im Verfahren III R 52/13 ist streitig, ob bei einem zeitgleich mit integrierter Berufsausbildung begonnenen Studium bereits der berufliche Abschluss (Steuerfachangestellter) die "Erstausbildung" darstellt oder diese erst dann abgeschlossen ist, wenn zusätzlich der Studienabschluss (Bachelor of Arts) erworben wurde.

Kindergeldberechtigung für ein im Drittland geborenes Kind: Im Verfahren V R 15/13 geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein in die Mongolei versetzter Arbeitnehmer für sein dort geborenes Kind Kindergeld erhält.

II. Körperschaftsteuer

Folgen der Aberkennung der Gemeinnützigkeit: In dem Verfahren I R 48/13 streiten die Beteiligten über die Folgen der (rückwirkenden) Aberkennung der Steuerbefreiung für einen Sportverein. Sie problematisieren, ob die im Zeitpunkt der Verausgabung in erster Linie zur Erfüllung des satzungsmäßigen (gemeinnützigen) Vereinszwecks getätigten Aufwendungen nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit jedenfalls als Betriebsausgaben bei der Werbetätigkeit des Vereins in Abzug gebracht werden können.

III. Gewerbesteuer

Befreiung der in einem Rehabilitationszentrum ohne vollstationäre Unterbringung erbrachten Leistungen von der Gewerbesteuer: In dem Verfahren X R 2/13 ist streitig, ob die in einem Rehabilitationszentrum in Form einer Tageseinrichtung erbrachten Leistungen der Gewerbesteuer unterliegen, wenn die Patienten nicht lediglich für eine einzelne Behandlungsmaßnahme erscheinen, sondern dort über mehrere Stunden behandelt, betreut und gepflegt werden.

IV. Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug ohne Vorlage der Rechnung: Im Verfahren V R 23/13 hat der Senat zu prüfen, ob bei vollständigem Verlust sämtlicher Eingangsrechnungen (hier: Diebstahl) Vorsteuern berücksichtigt werden können, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass ursprünglich ordnungsgemäße Rechnungen vorlagen. Streitig ist zudem, welche Anforderungen gegebenenfalls an diesen Nachweis zu stellen sind.

Personengesellschaft als Organgesellschaft: Im Verfahren V R 25/13 ist streitig, ob - entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG - neben juristischen Personen auch Personengesellschaften in das Unternehmen eines anderen Steuerpflichtigen eingegliedert sein können. Das Finanzgericht sah eine unionsrechtskonforme Erweiterung der nationalen Vorschrift als erforderlich an.

Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung: Gegenstand des Verfahrens V R 28/13 ist die Frage, welche Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in einer Rechnung zu stellen sind. Insbesondere wird zu klären sein, ob der Hinweis auf eine der Rechnung nicht beigefügte Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

Besteuerung des innergemeinschaftlichen Verbringens einer Motorjacht: Im Verfahren V R 34/13 geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Überführung einer zu Vermietungszwecken angeschafften Motorjacht nach Mallorca zur Entstehung von Umsatzsteuer führt.

Veräußerung von Miteigentumsanteilen an Pferden: In dem Verfahren XI R 4/13 streiten die Beteiligten um die Frage, ob die Veräußerung von Miteigentumsanteilen an Pferden eine dem

Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung ist oder umsatzsteuerrechtlich die ermäßigt besteuerte Lieferung eines lebenden Tieres darstellt.

Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Photovoltaikanlage: Das Verfahren XI R 21/13 betrifft die Frage, ob bei dem Erwerb von Einzelteilen einer Photovoltaikanlage eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug auch dann besteht, wenn die Anlage von dem Erwerber sofort an einen Dritten verpachtet wird und der Erwerber aufgrund besonderer Regelungen des Pachtvertrages weder Einflussmöglichkeiten auf den Standort und den Betrieb der Photovoltaikanlage hat noch bestimmen darf, an wen und zu welchem Preis die Anlage nach Beendigung des Pachtverhältnisses veräußert wird.

Kryokonservierung befruchteter menschlicher Eizellen: In dem Verfahren XI R 23/13 wird der Senat zu entscheiden haben, ob bei Vorliegen einer organisch bedingten Sterilität das Einfrieren und die Lagerung befruchteter menschlicher Eizellen (sog. Kryokonservierung) zur künftigen Herbeiführung einer künstlichen Befruchtung eine steuerfreie Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin ist.

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Pflichtenkollision zwischen erbschaftsteuerrechtlicher Anzeigepflicht und österreichischem Bankgeheimnis: Gegenstand des Verfahrens II R 29/13 ist die Frage, ob trotz des österreichischen Bankgeheimnisses inländische Kreditinstitute auch in Bezug auf ihre auf österreichischem Hoheitsgebiet ansässigen, unselbständigen Zweigstellen der erbschaftsteuerrechtlichen Anzeigepflicht unterliegen. Hierbei wird der II. Senat ggf. zu klären haben, ob eine solche Anzeigeverpflichtung wegen der damit für die ausländischen Zweigstellen verbundenen Pflichtenkollision gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit verstößt.

Freigebiges Zuwendung in Form eines zinslosen Darlehens trotz Verzinsungsverbots nach iranischem Recht: Die Gewährung eines zinslosen Darlehens ist in der Regel eine schenkungsteuerpflichtige freigebiges Zuwendung. In dem Verfahren II R 19/13 wurde nun die Frage aufgeworfen, ob dies auch dann gilt, wenn nach dem für den Darlehensgeber geltenden iranischen Recht in den ersten acht Jahren der Darlehensgewährung keine Zinsen berechnet werden durften.

VI. Grundsteuer

Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung zum Stichtag 1. Januar 2009: Im Revisionsverfahren II R 16/13 stellt sich u.a. die Frage, ob die sich aus den Vorschriften über die Einheitsbewertung ergebende unterschiedliche Grundsteuerbelastung in den alten und neuen Bundesländern, insbesondere auch in den früheren West- und Ostteilen Berlins, noch mit der Verfassung in Einklang steht.

VII. Luftverkehrssteuer

Luftverkehrssteuer: In den Revisionsverfahren VII R 51/13 und VII R 55/13 stellt sich die Frage, ob das Luftverkehrssteuergesetz in formeller und materieller Hinsicht verfassungsgemäß ist.

VIII. Stromsteuer

Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz: Nach der Neufassung des Stromsteuergesetzes wird für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht eine Steuerentlastung nur gewährt, wenn das Licht durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft „genutzt“ worden ist. Das Revisionsverfahren VII R 39/13 wirft die Frage auf, ob ein Unternehmen, dem die öffentliche Straßenbeleuchtung für die Stadt durch die Stadtwerke übertragen wurde, stromsteuerrechtlich begünstigt ist, oder vielmehr die Stadt als Trägerin der Straßenbaulast oder die Verkehrsteilnehmer das Licht „nutzen“.

IX. Abgabenordnung

Wirksamkeit eines Steuerbescheids per Telefax: In dem Verfahren VIII R 28/13 stellt sich dem VIII. Senat die Frage, ob ein mittels Telefax versendeter Steuerbescheid, der am Empfangsgerät ausgedruckt wird, wirksam bekanntgegeben wurde. Falls dies zu bejahen sein sollte, schließt sich die Frage an, ob es für den Zeitpunkt der Bekanntgabe auf die tatsächliche Bekanntgabe oder auf die Bekanntgabefiktion für elektronische Verwaltungsakte ankommt.

Vorlage elektronischer Daten aus sog. Warenwirtschaftssystemen: In den Verfahren X R 29/13 und X R 42/13 streiten die Beteiligten um die Rechtsfrage, ob die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage von Kasseneinzeldaten des Warenverkaufs verlangen kann, wenn der Steuerpflichtige sich in seinem Betrieb eines sog. Warenwirtschaftssystems bedient, das entsprechende Aufzeichnungen ermöglicht.

Verfassungswidrigkeit der Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung: In dem Revisionsverfahren IX R 31/13 stellt sich die Frage, ob die Anwendung des Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat auf vom Steuerpflichtigen geschuldete Beträge, hinsichtlich derer die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde, für den Verzinsungszeitraum von 2004 bis 2011 wegen des gesunkenen Marktzinzniveaus gegen die Verfassung verstößt.

E. Im Jahr 2014 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung

I. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke: Zinsaufwendungen eines Betriebes sind aufgrund der sog. Zinsschranke nur in eingeschränktem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. In den Verfahren I R 2/13 und I R 57/13 ist zwischen den Beteiligten streitig, ob die Zinsschranke gegen Verfassungsrecht, insbesondere gegen das objektive Nettoprinzip verstößt, nach dem nur der Saldo aus den Einnahmen und den beruflich veranlassten Aufwendungen der Besteuerung unterliegt.

Behandlung eines Zuschusses für Werbemaßnahmen: Im Verfahren IV R 25/12 hat sich der IV. Senat mit der Frage zu befassen, ob die Zahlung eines Zuschusses für die Vermarktung eines Kinofilms an einen Lizenznehmer beim zahlenden Lizenzgeber zu einer den Gewinn sofort mindernden Ausgabe oder aber dazu führt, dass der Aufwand über die Laufzeit des Lizenzvertrags verteilt werden muss.

Betriebsausgabenabzug für teilweise als Arbeitszimmer genutzte Räume: In den Verfahren III R 62/11 und X R 32/11 werden der III. Senat und der X. Senat damit befasst sein, ob im Anschluss an die Entscheidung des Großen Senats vom 21. September 2009 GrS 1/06 (BFHE 227, 1, BStBl II 2010, 672) Aufwendungen für Räume, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, anteilig als Betriebsausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden können.

Abschreibung bei Erwerb einer Schiffsfondsbeteiligung auf dem Zweitmarkt: Steuerlich wird das vom Anleger gezeichnete Kapital an einem Fonds als Anteil an den Anschaffungskosten der zum Vermögen des Fonds gehörenden Wirtschaftsgüter behandelt. Infolgedessen nimmt der Anleger an den Abschreibungen auf diese Wirtschaftsgüter teil. Im Verfahren IV R 1/11 war ein Anleger einem Schiffsfonds beigetreten, nachdem das Schiff schon über mehrere Jahre abgeschrieben worden war, hatte aber einen höheren Preis für den Fondsanteil gezahlt, als dem abgeschriebenen Anteil an dem Schiff entsprochen hätte. Der BFH wird darüber entscheiden müssen, ob der gezahlte Mehrbetrag über die Restnutzungsdauer des Schiffs oder aber über die für ein gebraucht erworbenes Schiff geltende längere Nutzungsdauer abzuschreiben ist.

Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags bei Planung einer Biogas- bzw.

Photovoltaikanlage: In den Verfahren X R 42/11 und X R 20/11 wurde bereits geklärt, dass bei in Gründung befindlichen Betrieben die Investitionsabsicht für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags neben der verbindlichen Bestellung auch durch andere geeignete Indizien belegt werden kann. Die Verfahren IV R 30/12 und IV R 38/12 bieten dem IV. Senat die Gelegenheit näher zu konkretisieren, ob bei der Planung einer Biogas- bzw. Photovoltaikanlage diese Absicht durch die Einholung eines unverbindlichen Angebots belegt bzw. ob in unzureichenden finanziellen Mitteln für eine derartige Anschaffung ein Indiz für das Fehlen einer solchen Absicht gesehen werden kann.

Nutzung von aus einer Biogasanlage erzeugter Wärme zu privaten Heizzwecken: Im Verfahren IV R 42/12 hatte der Betreiber einer Biogasanlage neben der Produktion von Strom auch Wärme erzeugt und diese teilweise in seiner benachbarten Wohnung zu Heizzwecken genutzt. Es wird zu

klären sein, ob diese Art der Nutzung zu einer gewinnerhöhenden Entnahme im Betrieb der Biogasanlage führt, die mit dem Preis zu schätzen ist, die der Betreiber Dritten in Rechnung stellt.

Kosten bei vorweggenommener Erfolge: Im Verfahren IX R 43/11 wurde bereits geklärt, dass Kosten der Erbaueinandersetzung steuerlich im Wege der Absetzung für Abnutzung berücksichtigungsfähig sein können. Der IV. Senat wird in diesem Zusammenhang im Verfahren IV R 44/12 zu entscheiden haben, ob die Kosten des Notars für die Beurkundung der unentgeltlichen Übertragung des Anteils an einer Kommanditgesellschaft gegen private Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu einer den Gewinn mindernden Ausgabe führt, die über die Laufzeit zu verteilen oder ertragsteuerlich möglicherweise gar nicht zu berücksichtigen ist.

Rückstellung für Verfall: In einem Strafurteil kann der Verfall, also die Abschöpfung des durch die Straftat Erlangten, angeordnet werden. In dem Verfahren X R 23/12 stellt sich dem X. Senat die Frage, ob der Bildung einer Rückstellung in einem solchen Fall das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG entgegensteht, nach dem mit einer Straftat zusammenhängende Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Einbringung eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens in das Gesamthandsvermögen einer neu gegründeten Personengesellschaft: Im Verfahren X R 28/12 ist streitig, ob bzw. ggf. in welcher Höhe die Einbringung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in das Gesamthandsvermögen einer neu gegründeten Personengesellschaft eine Gewinnrealisierung zur Folge hat, wenn der Buchwert des Wirtschaftsguts die Kommanditeinlage übersteigt und hinsichtlich des übersteigenden Betrags ein Darlehen gewährt wird.

Preisgelder eines Turnierpokerspielers: In dem Verfahren X R 43/12 streiten die Beteiligten um die Frage, ob die von dem Kläger bei Turnierpokerspielen gewonnenen Preisgelder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen, weil sie wesentlich von seinem Geschick abhängen, oder als Glücksspielgewinne nicht zu steuerbaren Einkünften führen.

2. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Abfärbewirkung bei geringfügiger gewerblicher Tätigkeit: Die Verfahren VIII R 16/11, VIII R 41/11 sowie VIII R 6/12 bieten dem VIII. Senat Gelegenheit näher zu konkretisieren, wann die Umqualifizierung selbständiger Einkünfte einer Personengesellschaft aufgrund "geringer" gewerblicher Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb unverhältnismäßig ist und ob es dafür auf die absolute Höhe der schädlichen Einkünfte ankommt oder die Relation zu den Gesamteinnahmen der Gesellschaft (mit-)entscheidend ist.

Steuerpflicht von Honoraren für Kinderbetreuung: In den Verfahren VIII R 29/11 sowie VIII R 30/11 wird sich der VIII. Senat mit der Frage beschäftigen, ob die von einer Vollzeitkinderbetreuerin vereinnahmten Honorare und Sachkostenpauschalen steuerpflichtige Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit sind und ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG für diese Honorare erfüllt sind.

Regelmäßige Betriebsstätte: Das Verfahren VIII R 47/11 wirft die Frage auf, ob die Rechtsprechung des VI. Senats, nach welcher ein Arbeitnehmer höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte haben könne, auch auf die (regelmäßigen) Betriebsstätten im Rahmen der Gewinneinkünfte zu übertragen

ist. Dies hätte zur Folge, dass nur die Fahrten zu der einen regelmäßigen Betriebsstätte den betragsmäßigen Einschränkungen der sog. Pendlerpauschale unterfallen.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch: Wird einem Arbeitnehmer ein Firmenwagen überlassen und darf er ihn auch privat nutzen, ist der daraus resultierende geldwerte Vorteil mit der pauschalen 1%-Methode zu bewerten. Diese für den Arbeitnehmer häufig ungünstige Pauschalermittlung findet keine Anwendung, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. In dem Verfahren VI R 35/12 wird sich der Senat mit der Frage auseinandersetzen, ob das Fahrtenbuch für ein ganzes Jahr zu führen ist oder ob es für seine Ordnungsgemäßheit ausreicht, dass dieses lediglich für einen Teil des Jahres geführt wird.

Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Abzugsfähigkeit von Berufsausbildungskosten: In den Verfahren VI R 2/12, 38/12, 52/12, 2/13 und 30/13 stellt sich u.a. die Frage, ob das vom Steuergesetzgeber rückwirkend angeordnete Abzugsverbot für erstmalige Berufsausbildungskosten und für Kosten eines Erststudiums außerhalb eines Dienstverhältnisses mit der Verfassung im Einklang steht. In dem Verfahren VI R 38/12 wird zudem an den BFH die Frage herangetragen, ob eine zweite Berufsausbildung vorliegt, wenn der Steuerpflichtige noch vor dem förmlichem Abschluss seines Betriebswirtschaftsstudiums mit der Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer beginnt.

Werbungskostenabzug für die Behandlung eines "Burn-Out": Krankheitskosten können steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie zur Behandlung einer typischen Berufskrankheit aufgewandt werden. In dem Verfahren VI R 36/13 wird die Frage an den BFH herangetragen, ob es sich bei einer Krankheit wie "Burn-Out", die zumindest auch durch eine starke emotionale Belastung im Beruf ausgelöst wird, um eine typische Berufskrankheit handelt.

Werbungskostenabzug bei Falschbetankung eines PKW: Die Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Fahrten von seiner Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte werden pauschaliert in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 € pro Kilometer) bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. Der BFH wird in dem Verfahren VI R 29/13 klären, ob auch Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines PKW auf dem Weg zur Arbeit mit der Entfernungspauschale abgegolten sind, oder ob diese Aufwendungen neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Telearbeitsplatz bzw. Poolarbeitsplatz: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind begrenzt bis zur Höhe von 1250 € abzugsfähig, wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (z.B. Lehrer). In dem Verfahren VI R 40/12 ist streitig, ob Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann abzugsfähig sind, wenn in diesem ein so genannter Telearbeitsplatz eingerichtet wurde und der Arbeitnehmer nach einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn von dort aus an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbringt. In dem Verfahren VI R 37/13 wird der BFH klären, ob ein Poolarbeitsplatz den Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ausschließt. Der Arbeitgeber hatte in diesem Verfahren für jeweils acht Großbetriebsprüfer ein Arbeitszimmer mit drei Arbeitsplätzen vorgehalten (sogenannte Poolarbeitsplätze).

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Doppelte Anrechnung der Kapitalertragsteuer (Cum-/Ex-Geschäfte): In der Presse ist in jüngster Zeit vermehrt darüber berichtet worden, dass es in den Fällen sog. Leerverkäufe von Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag zu einer doppelten Bescheinigung und Erstattung von (nur einfach entrichteter) Kapitalertragsteuer gekommen ist. Beim BFH ist in diesem Zusammenhang unter dem Aktenzeichen I R 2/12 ein Verfahren anhängig, in dem die Frage aufgeworfen worden ist, ob in den Fällen einer nur kurzfristigen Wertpapierleihe über den Dividendenstichtag der Verleiher wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere und als Gläubiger der Kapitalerträge mit der Folge anzusehen ist, dass er zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer berechtigt ist. In diesem Verfahren ist zur mündlichen Verhandlung am 16. April 2014 geladen worden; von einem der Beteiligten ist der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt worden.

Totalüberschussprognose bei Optionen: Gegenstand des Verfahrens VIII R 28/11 ist die Frage, ob für die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht der Zeitpunkt der Anschaffung oder der Ausübung einer Option maßgeblich ist, wenn in Ausübung der Option eine Inhaberschuldverschreibung angeschafft wird und sich unter Berücksichtigung von Rückzahlungen und Zinsen aus der Inhaberschuldverschreibung ein negatives Ergebnis ergibt.

Zahlungen einer Schweizer Pensionskasse als Kapitaleinkünfte einer Grenzgängerin: Im Verfahren VIII R 31/10 ist zu untersuchen, ob Zahlungen, u.a. anteilige Zinsen, die eine in Deutschland lebende Laborantin von einer Schweizer Pensionskasse erhält, in Deutschland zu besteuern sind. Die Laborantin hatte nach 13 Jahren ihrem Schweizer Arbeitgeber gekündigt und eine Tätigkeit in Deutschland aufgenommen. Die Leistungen, die der Schweizer Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge an eine Schweizer Pensionskasse geleistet hatte, wurden bar ausgezahlt.

Gutschriften im Schneeballsystem: Der VIII. Senat hat in den Verfahren VIII R 25-27/13 sowie VIII R 25/12 erneut darüber zu urteilen, ob die Gutschrift von Erträgen durch die Anlagegesellschaft beim Anleger zu einem Zufluss von Kapitaleinnahmen führt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob ein Anlagebetreiber ein leistungswilliger und leistungsfähiger Schuldner ist.

Arbeitslohn oder Kapitaleinkünfte bei Genussrechtsausschüttungen: Dem VIII. Senat bietet das Verfahren VIII R 44/11 Gelegenheit, Gewinnausschüttungen von Genussrechten, die an aktive Arbeitnehmer begeben wurden und deren Bedingungen mit Genussrechten am Kapitalmarkt nicht vergleichbar sind, entweder den Kapitaleinkünften oder den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zuzuordnen.

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Mit Urteil vom 20. Juni 2012 IX R 67/10 hat der IX. Senat entschieden, dass Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer vermieteten Immobilie auch nach Veräußerung dieses Objekts als nachträgliche Werbungskosten abziehbar sind, wenn der erzielte Veräußerungserlös nicht ausreicht, um den Kredit zu tilgen. Das Revisionsverfahren IX R 45/13 wirft die Frage auf, ob ein nachträglicher Abzug von Schuldzinsen auch dann zu gewähren ist, wenn die Veräußerung des Objekts außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgte.

Schuldzinsenabzug bei Wechsel zur sog. Liebhaberei: Mit Urteil vom 20. Juni 2012 IX R 67/10 hat der IX. Senat entschieden, dass Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer vermieteten Immobilie auch nach Veräußerung dieses Objekts als nachträgliche Werbungskosten abziehbar sind, wenn der erzielte Veräußerungserlös nicht ausreicht, um den Kredit zu tilgen. Das Revisionsverfahren IX R 37/12 wirft die Frage auf, ob ein nachträglicher Abzug von Schuldzinsen auch dann zu gewähren ist, wenn die Vermietungsabsicht durch einen Wechsel zur sog. Liebhaberei wegfällt.

Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: In dem Revisionsverfahren IX R 42/13 streiten die Beteiligten darüber, ob die bei einer nicht steuerbaren Immobilienveräußerung angefallene Vorfälligkeitsentschädigung, die für die Ablösung der Finanzierung von Anschaffungskosten des vermieteten Objekts entrichtet wurde, abziehbar ist, wenn der Veräußerer zur lastenfreien Eigentumsübertragung an dem Grundstück verpflichtet war.

6. Sonderausgaben

Antrag auf Realsplitting als rückwirkendes Ereignis: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Leistende dies beantragt und der Empfänger, der diese zu versteuern hat, zustimmt (sog. Realsplitting). Das Verfahren X R 33/12 bietet dem X. Senat Gelegenheit zu klären, ob allein der nach Eintritt der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids des leistenden Ehegatten von diesem gestellte Antrag auf Realsplitting bei fortgeltender Zustimmungserklärung des Empfängers für die Annahme eines - die Berichtigung des Einkommensteuerbescheids ermöglichenden - rückwirkenden Ereignisses nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ausreicht.

Schätzung des Sanierungsaufwands für denkmalgeschützte Gebäude: Sanierungsaufwendungen an zu Wohnzwecken genutzten, denkmalgeschützten Gebäuden können steuerlich geltend gemacht werden, wenn durch eine Bescheinigung der Denkmalbehörde die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachgewiesen wird. Gegenstand des Verfahrens X R 7/12 ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Finanzbehörde vor Ergehen der Bescheinigung der Denkmalbehörde als Grundlagenbescheid die Sanierungsaufwendungen zu schätzen und damit im Einkommensteuerbescheid zu berücksichtigen hat.

7. Außergewöhnliche Belastungen

Kosten für einen Treppenlift und für eine Heileurythmiebehandlung: Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen (außergewöhnliche Belastungen). Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen ist u.a. bei medizinischen Hilfsmitteln und bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden besonders nachzuweisen. In den Verfahren VI R 61/12 und VI R 27/13 werden an den BFH die Fragen herangetragen, ob für den Einbau eines Treppenlifts und für eine Heileurythmiebehandlung (Bewegungstherapie) ein amtsärztliches Gutachten zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit vorgelegt werden muss.

8. Familienleistungsausgleich

Meldung eines arbeitslosen Kindes bei der Agentur für Arbeit: Gegenstand der Verfahren III R 19/12 und III R 37/12 sind mögliche Folgen aus der Neufassung von § 38 SGB III zum 1. Januar 2009 auf den Kindergeldanspruch für ein bei einer inländischen Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldetes Kind. Insbesondere geht es um die Frage, ob das Kind zur Aufrechterhaltung des Anspruchs - wie bisher vom III. Senat im Hinblick auf § 38 SGB III a.F. gefordert - seine Meldung weiterhin alle drei Monate erneuern muss.

Kindergeld für Kinder, die im EU-Ausland im Haushalt der geschiedenen Ehefrau etc. leben:

Um eine Doppelleistung von Kindergeld zu vermeiden, sieht das deutsche Recht vor, dass im Falle von mehreren Kindergeldberechtigten Kindergeld an denjenigen gezahlt wird, in dessen Haushalt das Kind lebt. Beim BFH ist eine Vielzahl von Verfahren (z.B. III R 17/13) anhängig, in denen die Frage streitig ist, ob dies - ggf. im Hinblick auf EU-Verordnungen - auch dann gilt, wenn sich dieser Haushalt nicht in Deutschland, sondern im EU-Ausland befindet.

9. Verlustabzug

Verfassungskonforme Auslegung der Mindestbesteuerung: Mit seinem Urteil vom 22. August 2013 I R 9/11 hat der BFH entschieden, dass die sog. Mindestbesteuerung, nach der Verluste, die weder in ihrem Entstehungsjahr noch im Wege des Verlustrücktrags ausgeglichen werden können, seit dem Veranlagungszeitraum 2004 nur noch begrenzt verrechnungsfähig sind, im Grundsatz keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. In dem Verfahren I R 59/12 wird der BFH nun die Gelegenheit haben, seine Rechtsprechung fortzuentwickeln und zu klären, wann die zeitliche Streckung der Verlustnutzung zu einer endgültigen Nichtberücksichtigung von Verlustvorträgen führt und ob in diesen Fällen der Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung aus verfassungsrechtlichen Gründen zu reduzieren ist.

10. Einkommensteuerveranlagung/Außerordentliche Einkünfte/ Tarif

Begründung einer Masseverbindlichkeit: In dem Verfahren III R 21/11 wird sich der III. Senat damit beschäftigen, welche ertragsteuerrechtlichen Folgen sich ergeben, wenn der Insolvenzverwalter die auf ein von ihm geführtes Anderkonto eingegangenen Betriebseinnahmen des Insolvenzschuldners aus der von diesem fortgeführten gewerblichen Tätigkeit in Höhe des pfändungsfreien Teils an diesen ausbezahlt.

Höhe des dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Elterngeldes: Im Verfahren III R 61/12 ist streitig, ob das dem Progressionsvorbehalt unterliegende Elterngeld auch dann um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu mindern ist, wenn im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigenden tatsächlichen Werbungskosten angesetzt wurden.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen: Der Steuerpflichtige erhält auf Antrag für haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Reinigen der Wohnung) und Handwerkerleistungen eine Steuerermäßigung in Höhe von 20% der Aufwendungen (max. 4.000 € bzw. 1.200 €). Voraussetzung ist, dass die Leistungen "haushaltsnah" bzw. "im Haushalt" erbracht werden. In den Verfahren VI R 55/12 und VI R 56/12 wird der BFH zu entscheiden haben, ob auch Dienstleistungen außerhalb der Grundstücksgrenze hierunter fallen können, wie die Schneebeseitigung auf dem Gehweg vor dem Grundstück und der Anschluss eines Grundstücks an

die zentrale Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage. In dem Verfahren VI R 1/13 ist streitig, ob die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung eines privat genutzten Wohnhauses eine abzugsfähige Handwerkerleistung darstellt, auch wenn sich eine Reparatur nicht als notwendig erwiesen hat.

Besteuerung von Abfindungen: In dem Revisionsverfahren IX R 33/13 ist streitig, ob beim Wechsel von einer unselbständigen Tätigkeit zur selbständigen eine Entschädigung nur zu außerordentlichen Einkünften nach § 34 EStG führt, wenn sie zusammengeballt zufließen, weil der Steuerpflichtige infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich der Entschädigung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt mehr erhält, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten würde.

II. Umsatzsteuer

Schul- und Studienreisen: Gegenstand des Verfahrens V R 11/11 ist die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Reiseleistungen gegenüber Schulen, Universitäten und Vereinen. Der V. Senat wird zu klären haben, ob die Reiseleistungen der Margen- oder der Regelbesteuerung unterliegen. Das Verfahren bietet darüber hinaus Gelegenheit zu prüfen, ob die Reiseleistungen gemäß § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei sind.

Fahrzeugüberlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH: Der XI. Senat wird sich in den Verfahren XI R 2/12 und XI R 3/12 mit der Frage auseinandersetzen, ob die Überlassung von Fahrzeugen an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe des mit der ertragsteuerrechtlichen Pauschale (Erhöhung um 0,03 % des Listenpreises monatlich für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) bewerteten geldwerten Vorteils umsatzsteuerpflichtig ist, und zwar unabhängig davon, wie häufig die Fahrzeuge für diese Fahrten genutzt werden.

Arbeitgeberzuschuss an den Betreiber einer Betriebskantine: Gegenstand des Verfahrens XI R 4/12 ist die Frage, ob der Zuschuss eines Arbeitgebers an den Betreiber einer Betriebskantine ein Entgelt für die Dienstleistung „Kantinenbewirtschaftung“ ist, deshalb der Umsatzsteuer unterliegt und der Arbeitgeber die dann anfallende und ihm von dem Betreiber der Betriebskantine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann.

Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Heilbehandlungen: In dem Verfahren XI R 15/11 wird sich der XI. Senat mit der Frage auseinandersetzen, ob die Überlassung von Operationsräumen an Ärzte zur Durchführung einer Operation durch einen Anästhesisten, der die Narkose während der Operation überwacht, als Teil einer ärztlichen Heilbehandlung oder zumindest als Vermietungsumsatz steuerfrei ist.

Lieferung von Krebsmedikamenten: Im Verfahren V R 19/11 ist streitig, ob die Lieferung von Medikamenten zur Behandlung von Krebserkrankungen (sog. Zytostatika) durch eine Krankenhausapotheke, die vom Krankenhaus im Rahmen einer ambulanten Behandlung verabreicht werden, steuerfrei oder ermäßigt zu besteuern ist. Der BFH hat das Verfahren dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (Aktenzeichen des EuGH: C-366/12).

Nikotinentwöhnung: In dem Verfahren XI R 19/12 wird der XI. Senat klären, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Durchführung von Seminaren zur Nikotinentwöhnung als steuerfreie Heilbehandlung anzusehen ist.

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Pflegefreibetrag für unterhaltsverpflichtete Erben: Gegenstand des Revisionsverfahrens II R 23/12 ist die Frage, ob ein Freibetrag für die Erbringung von Pflegeleistungen gegenüber dem Erblasser auch einem Erben zu gewähren ist, der als Verwandter in gerader Linie grundsätzlich dem Erblasser gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet war.

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienwohnheime: Der Erwerb von Todes wegen von Eigentum oder Miteigentum am sog. Familienwohnheim durch den überlebenden Ehegatten bleibt unter weiteren Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei. Im Verfahren II R 45/12 stellt sich die Frage, ob dies auch für den Erwerb eines bloßen Wohn- oder sonstigen Nutzungsrechts am Familienwohnheim gilt.

IV. Grunderwerbsteuer

Erbengemeinschaft als selbständiger Rechtsträger: Der Erwerb von Anteilen am Gesellschaftsvermögen einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft unterliegt der Grunderwerbsteuer, wenn mindestens 95 % der Anteile in der Hand des Erwerbers vereinigt werden. Im Revisionsverfahren II R 46/12 wird insoweit zu klären sein, ob auch eine Miterbengemeinschaft in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit Erwerblerin in diesem Sinne sein kann oder ob diesbezüglich auf die einzelnen Erben abzustellen ist.

Gestaltungsmisbrauch im Rahmen der Übertragung von Gesellschaftsanteilen: Gehen bei einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter über, fingiert § 1 Abs. 2a GrEStG ein auf Übereignung eines Grundstücks gerichtetes Rechtsgeschäft. Das Verfahren II R 49/12 wirft die Frage auf, ob diese Fiktion auch dann eintritt, wenn der Veräußerer zwar einen Anteil von 5,6 % am Gesellschaftsvermögen zurückbehält, dieser Anteil jedoch zugunsten des Erwerbers durch Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Erwerber weitgehend ausgehöhlt wird.

V. Zollrecht

Tarifierung von E-Book-Readern: Gegenstand des Revisionsverfahrens VII R 13/13 ist die Frage, wie Lesegeräte für elektronische Bücher, die zusätzlich mit Übersetzungs- und Wörterbuchfunktionen ausgestattet sind, in den Zolltarif einzureihen sind.

VI. Abgabenordnung/Verfahrensrecht/Vollstreckung

Heilung von Zustellungsmängeln: Im finanzgerichtlichen Verfahren erfolgt die Zustellung von Schriftstücken, durch die Fristen in Lauf gesetzt werden, wie z.B. Urteilen, in einem gesetzlich geregelten, formalisierten Verfahren. Verstöße gegen zwingende Zustellungsschriften führen zur Unwirksamkeit der Zustellung. Eine Heilung tritt erst ein, wenn der Empfänger das Schriftstück

tatsächlich erhalten hat. Wird das Schriftstück in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen, stellt sich die Frage, ob der tatsächliche Zugang erst in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Empfänger das Schriftstück in die Hand bekommt, oder bereits in dem Zeitpunkt, in dem nach dem gewöhnlichen Geschehensablauf mit einer Entnahme des Schriftstücks aus dem Briefkasten und der Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Dies hat entscheidende Bedeutung für den Fristbeginn, z.B für die Einlegung einer Revision. Da in den Senaten des BFH unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, hat der VIII. Senat die Frage mit Beschluss vom 7. Februar 2013 VIII R 2/09, BFH/NV 2013, 1716 dem Großen Senat des BFH vorgelegt, der hierüber im Verfahren GrS 2/13 verbindlich zu entscheiden hat.

Festsetzung eines Verzögerungsgelds wegen Nichtvorlage von Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung: In dem Verfahren IV R 25/11 wird der IV. Senat damit befasst sein, ob die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes im Lichte der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutzgarantie rechtswidrig ist, wenn das Finanzamt bei der im Ermessen stehenden Festsetzung der Höhe des Verzögerungsgeldes zum Nachteil des Steuerpflichtigen von dessen fehlender Mitwirkung für einen Zeitraum ausgeht, in dem noch nicht über ein Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsanordnung entschieden worden ist.

Erlass der Stromsteuer wegen Forderungsausfällen: Der VII. Senat wird sich in dem Verfahren VII R 8/12 mit der Frage auseinandersetzen, ob die Stromsteuer - ähnlich wie beim Verkauf von Mineralöl nach einer zwingenden Regelung des Energiesteuergesetzes - aus Billigkeitsgründen zu erstatten ist, wenn der Energieversorger die Stromsteuer nicht auf die Endabnehmer abwälzen kann, weil Kunden nicht in der Lage sind, die Stromsteuer zu entrichten.

Anrechnung nicht abgeführter Lohnsteuer: Das Revisionsverfahren VII R 28/12 wirft die Frage auf, ob Steuerabzugsbeträge, die auf Einkunftsteile entfallen, die bei der Veranlagung nicht erfasst, d.h. mit Einkommensteuer belastet worden sind, z.B. weil sie dem Steuerpflichtigen nur versprochen, aber nicht auch tatsächlich als Einnahmen zugeflossen sind, von der Anrechnung ausgeschlossen sind.

Gebührenbemessung für kostenpflichtige verbindliche Auskunft: Die Handlungen der Finanzämter sind grundsätzlich gebührenfrei, im Verfahren über die Erteilung einer verbindlichen Auskunft wegen des besonderen „Dienstleistungscharakters“ jedoch gebührenpflichtig. Im Verfahren IV R 13/12 hat der IV. Senat die Frage zu beantworten, ob der für die Gebührenbemessung grundsätzlich maßgebliche Gegenstandswert den steuerlichen Auswirkungen des dargelegten Sachverhalts entspricht oder ob (wie z.B. im Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung) nur 10 % der steuerlichen Auswirkungen als Gegenstandswert maßgeblich sind.

Einspruchsentscheidung per Ferrari-Fax: In dem Verfahren VIII R 9/10 wird der VIII. Senat entscheiden, ob eine Einspruchsentscheidung, die das Finanzamt im Wege eines aus einer E-Mail umgewandelten Faxes versendet hat, nichtig ist, weil sie nicht mit einer elektronischen Signatur versehen war.

VII. Investitionszulage

Subventionsbetrug: Nach § 71 AO haftet der Steuerhinterzieher für hinterzogene Steuern. Im Rahmen des Verfahrens III R 25/10 muss der III. Senat entscheiden, ob er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, nach welcher dies entsprechend für den Subventionsbetrüger gilt, dieser also vom Finanzamt für eine von ihm zugunsten eines Dritten „erschlichene“ und deshalb zu Unrecht

ausbezahlte Investitionszulage mittels eines Haftungsbescheids in Anspruch genommen werden kann. Das Bundesministerium der Finanzen ist dem Verfahren beigetreten.

Gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen: In den Verfahren III R 30/11 und III R 33/11 geht es um Auslegungsfragen, die sich durch einen Verweis im InvZuIG 2005 auf den Begriff des kleinen und mittleren Unternehmens gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (sog. KMU-Empfehlung) ergeben. Konkret stellt sich die Frage, ob (und bejahendenfalls unter welchen Voraussetzungen) beim gemeinsamen Handeln einer Gruppe natürlicher Personen auch dann von verbundenen Unternehmen auszugehen ist, wenn keine konzernrechtliche Verflechtung besteht. Der III. Senat hat das Verfahren III R 30/11 zwischenzeitlich dem EuGH vorgelegt (Aktenzeichen des EuGH: C-110/13).

VIII. Berufsrecht

Grenzüberschreitende Hilfeleistung in Steuersachen: Im Verfahren II R 44/12 wird sich der II. Senat u.a. mit der Frage befassen, ob es die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit verletzt, dass nach § 3a StBerG ein im EU-Ausland ansässiger Steuerberater in Deutschland nur vorübergehend und gelegentlich, nicht aber dauerhaft und regelmäßig geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen darf.